

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1901**

29 (1.5.1901)



# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 29.

Erscheint monatlich 1mal.  
Preis durch die Post bezogen  
einschließlich Bestellgeld 3.54 Mk.  
pro Jahr.

Mai 1901.

Anzeigen kosten die viergespaltene  
Zeitzelle oder deren Raum 12 Pf.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
20. jeden Monats.

3. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Ueber Erhebung sogen. Lokalbeiträge. (Schluß.) 2. Berechnung der Altersrenten für Versicherte aus dem Geburtsjahrgang 1831. 3. Das Erlöschen der Anwartschaft bei der Invalidenversicherung. 4. Invalidenversicherung bei Beschäftigung im Ausland. 5. Den Vollzug des Veranlagungsgesetzes, hier insbesondere die den Mitgliedern des Schatzungsrats zuteilenden Gebühren und den Rücksatz derselben aus der Gr. Staatskasse betr. 6. Genehmigung zu Kapitalaufnahmen. 7. Die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr. 8. Sparkassenwesen: Behandlung sog. herrenloser Sparkassen-Einlagen. Verwendung von Sparkassenüberschüssen betr. Ueber Führung des Hinterlegungsbuches. 9. Sonstiges: Gebühren der Ratschreiber für Fortführung des Verzeichnisses III. Fluß- und Dammbaubeiträge. Ueber Kommunalobligationen. Einkommensteuerstatistik. 10. Erlasse, Entscheidungen und dergl.: Zur Auslegung des § 6 Absatz 2 des Inv-Vers-Ges. Befreiung von der Versicherungspflicht bei einer Beschäftigung von nicht mehr als 12 Wochen während eines Jahres. 11. Briefkasten. 12. Literatur. 13. Anzeigen.

### Ueber Erhebung sogen. Lokalbeiträge.

(Schluß.)

Wenn eine Gemeinde die bisher üblichen Lokalbeiträge aus irgend einem Grunde anders regeln, also neu festsetzen will, dann wird sie durchaus nicht gebunden sein, der Berechnung einen früheren Vermögensstand, etwa wie er zur Zeit der Gründung der Stiftung oder am 23. April 1832 war, zu Grunde zu legen, sondern wird ihr vielmehr gestattet sein, den jetzigen zur Zeit der Neuregelung vorhandenen Vermögensstand anzuwenden.

Eine Neuregelung könnte z. B. aus dem Grunde stattfinden, wenn sich das Vermögen einer Lokalanstalt durch Zustiftungen bedeutend erhöht hat und die Höhe der bisherigen Lokalbeiträge zur Größe des Anstaltsvermögens nicht mehr im angemessenen Verhältnis steht.

Gerade so wie die Neueinführung muß aber auch die anderweite Regelung von Lokalbeiträgen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung herbeigeführt werden; die Höhe der Beiträge darf nie im Widerspruch zu den Vorschriften der Verordnung von 1837 festgesetzt werden.

\* \* \*

Den obigen Ausführungen kann ich im Allgemeinen nur beipflichten. Sie stehen auch im Einklang mit einem Erlasse des Gr. Ministeriums des Innern vom 21. September 1899 Nr. 25315, welcher besagt:

Die unter Ziffer 4 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Oktober 1837 getroffene Bestimmung hat solche Beiträge im Auge, welche zur Gründung einer neuen Anstalt erhoben werden sollen. Hinsichtlich dieser hat das Großh. Ministerium schon mit Erlaß vom 21. September 1838 Nr. 9583 zu erkennen gegeben:

„Wo ein Lokalfond noch nicht besteht, kann auch ein solcher Beitrag für die neu aufgenommenen Bürger allein nicht eingeführt werden, und es ist nur statthaft, daß für die neu aufgenommenen Bürger und Bürgersöhne eine ganz gleiche Abgabe zur Begründung einer neuen Anstalt festgesetzt werde, die in Landgemeinden 3 fl., als die Summe, welche für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zur Gemeindefasse zu entrichten ist, nicht übersteigen darf.“

Wo dagegen bereits bestehende Lokalanstalten mit Vermögen in Frage sind, richten sich die Lokalbeiträge nach dem zur Zeit der Festsetzung der Beiträge vorhandenen Vermögensstock

Die vor dem 23. April 1832 mit Staatsgenehmigung eingeführten Beiträge können jedoch im Hinblick auf Ziffer 8 der angezogenen Verordnung aufrecht erhalten werden, auch wenn sie den in der erwähnten Verordnung aufgestellten Grundsätzen widersprechen. E. Msr.

### Berechnung der Wartezeit der Altersrenten für Versicherte aus dem Geburtsjahrgang 1831.

Nachstehend bringen wir die Tabellen über die Mindestzahl der Beitragswochen, welche von Altersrentenanwärtern aus dem Geburtsjahrgang 1831 zur Erfüllung der Wartezeit nachzuweisen sind, zur Kenntnis:

Die Tabellen umfassen diejenigen Personen, für welche die Versicherungspflicht eingetreten ist

- am 1. Januar 1891, Tabelle I;
- am 4. Januar 1892, Tabelle II;
- am 2. Juli 1894, Tabelle III.



**Tabelle I.**

Mindestzahl der von Altersrentenanwärtern, für welche der Versicherungszwang mit dem 1. Jan. 1891 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen:

Geburtsstag	Wochen	Geburtsstag	Wochen		
1. Januar	27. März	400	1. August	7. August	419
28. März	3. April	401	8. " "	14. " "	420
4. April	10. " "	402	15. " "	21. " "	421
11. " "	17. " "	403	22. " "	28. " "	422
18. " "	24. " "	404	29. " "	4. Septbr.	423
25. " "	1. Mai	405	5. Septbr.	11. " "	424
2. Mai	8. " "	406	12. " "	18. " "	425
9. " "	15. " "	407	19. " "	25. " "	426
16. " "	22. " "	408	26. " "	2. Oktober	427
23. " "	29. " "	409	3. Oktober	9. " "	428
30. " "	5. Juni	410	10. " "	16. " "	429
6. Juni	12. " "	411	17. " "	23. " "	430
13. " "	19. " "	412	24. " "	30. " "	431
20. " "	26. " "	413	31. " "	6. Novbr.	432
27. " "	3. Juli	414	7. Novbr.	13. " "	433
4. Juli	10. " "	415	14. " "	20. " "	434
11. " "	17. " "	416	21. " "	27. " "	435
18. " "	24. " "	417	28. " "	4. Dezbr.	436
25. " "	31. " "	418	5. Dezbr.	11. " "	437
			12. " "	18. " "	438
			19. " "	25. " "	439
			26. " "	31. " "	440

**Tabelle II.**

Mindestzahl der von Altersrentenanwärtern, für welche der Versicherungszwang mit dem 4. Jan. 1892 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen:

Geburtsstag	Wochen	Geburtsstag	Wochen		
1. Januar	30. März	360	1. Septbr	7. Septbr.	383
31. März	6. April	361	8. " "	14. " "	384
7. April	13. " "	362	15. " "	21. " "	385
14. " "	20. " "	363	22. " "	28. " "	386
21. " "	27. " "	364	29. " "	5. Oktober	387
28. " "	4. Mai	365	6. Oktober	12. " "	388
5. Mai	11. " "	366	13. " "	19. " "	389
12. " "	18. " "	367	20. " "	26. " "	390
19. " "	25. " "	368	27. " "	2. Novbr.	391
26. " "	1. Juni	369	3. Novbr.	9. " "	392
2. Juni	8. " "	370	10. " "	16. " "	393
9. " "	15. " "	371	17. " "	23. " "	394
16. " "	22. " "	372	24. " "	30. " "	395
23. " "	29. " "	373	1. Dezbr.	7. Dezbr.	396
30. " "	6. Juli	374	8. " "	14. " "	397
7. Juli	13. " "	375	15. " "	21. " "	398
14. " "	20. " "	376	22. " "	28. " "	399
21. " "	27. " "	377	29. " "	31. " "	400
28. " "	3. August	378			
4. August	10. " "	379			
11. " "	17. " "	380			
18. " "	24. " "	381			
25. " "	31. " "	382			

**Tabelle III.**

Mindestzahl der von Altersrentenanwärtern, für welche der Versicherungszwang mit dem 2. Juli 1894 eingetreten ist, nachzuweisenden Beitragswochen:

Geburtsstag	Wochen	Geburtsstag	Wochen		
1. Januar	1. Januar	254	26. Septbr	2. Oktober	281
2. " "	8. " "	255	3. Oktober	9. " "	282
9. " "	15. " "	256	10. " "	16. " "	283
16. " "	22. " "	257	17. " "	23. " "	284
23. " "	29. " "	258	24. " "	30. " "	285
30. " "	5. Februar	259	31. " "	6. Novbr.	286
6. Februar	12. " "	260	7. Novbr.	13. " "	287
13. " "	19. " "	261	14. " "	20. " "	288
20. " "	26. " "	262	21. " "	27. " "	289
27. " "	5. März	263	28. " "	4. Dezbr.	290
6. März	12. " "	264	5. Dezbr.	11. " "	291
13. " "	19. " "	265	12. " "	18. " "	292
20. " "	26. " "	266	19. " "	25. " "	293
27. " "	2. April	267	26. " "	31. " "	294
3. April	9. " "	268			
10. " "	16. " "	269			
17. " "	23. " "	270			
24. " "	30. " "	271			
1. Mai	7. Mai	272			
8. " "	14. " "	273			
15. " "	21. " "	274			
22. " "	28. " "	275			
29. " "	4. Juni	276			
5. Juni	11. " "	277			
12. " "	18. " "	278			
19. " "	25. " "	279			
26. " "	25. Septbr.	280			

**Das Erlöschen der Anwartschaft bei der Invaliden-Versicherung.\*)**

Nach § 46 des Invaliden-Vers.-Ges. erlischt bei der Pflicht- und Weiterversicherung die Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (d. i. die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach dem Ausscheiden aus dem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse) nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat

Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird zweifellos die Abweisung manchen Rentenanspruchs zur Folge haben, zumal nach § 146 des genannten Gesetzes die nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Regel schon nach Ablauf von zwei Jahren seit der Fälligkeit unzulässig ist und freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit, sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen.

\*) Diese Ausführungen werden mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit im Interesse der Versicherten ganz besonderer Beherzigung empfohlen.



Es sei hier insbesondere derjenigen Personen gedacht, die wegen häuslicher Verhältnisse oder aus sonstigen Gründen genötigt sind, die Ausübung versicherungspflichtiger Lohnarbeit auf unbestimmte längere Zeit zu unterbrechen, sowie derjenigen Personen, welche in ihrer Erwerbsfähigkeit zwar nicht in dem zur Erlangung einer Invalidenrente erforderlichen Grade, so doch immerhin derart beschränkt sind, daß es ihnen oft schwer fällt, passende Lohnarbeit zu finden und die infolgedessen zu einer Beschäftigung übergehen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegt.

Diesen Versicherten giebt das Gesetz das Recht der Weiterversicherung; mit dem gewiß geringen Kostenaufwand von 1 Mk. 40 Pfg. jährlich (10 Beitragsmarken I. Lohnklasse) können dieselben ihre Anwartschaft aufrecht erhalten.

Es wird vornehmlich Aufgabe der Gemeindebehörde sein, vor Aufrechnung der Quittungskarten solcher Versicherten jeweils zu prüfen, ob die nach § 46 des Inv.-Versf.-Ges. erforderliche Mindestzahl von Beiträgen entrichtet wurde und den betr. Versicherten gegebenenfalls entsprechende Belehrung zu erteilen.

Die Gemeinden haben ja selbst ein Interesse daran, daß solche Anwartschaften nicht erlöschen, weil Versicherte, die keine Rente erhalten, vielfach der öffentlichen Armenpflege anheimfallen.

### Invalidenversicherung bei Beschäftigung im Ausland.

Eine bis 14. Juli 1900 in Pforzheim beschäftigt gewesene Strohhutmacherin arbeitet seit 15. November 1900 in der Schweiz und klebt seit dem Austritt aus der Beschäftigung in Pforzheim Marken der IV. Lohnklasse weiter.

Es ist dies gemäß § 145 Inv.-Versf.-Ges. zulässig; dieselbe hat jedoch die Vorschriften in §§ 46 und 135 des I.-V.-G. zu beachten.

### Den Vollzug des Veranlagungsgesetzes, hier insbesondere die den Mitgliedern des Schatzungsrats zustehenden Gebühren und den Rückersatz derselben aus der Gr. Staatskasse betr.

Nach § 30 Absatz 1 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 kann die Gemeinde (Gemeindeversammlung bzw. Bürgerversammlung) beschließen, daß dem Vorsitzenden, sowie den Mitgliedern des Schatzungsrats für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Gemeindefasse bezahlt werden und ist die Gemeinde berechtigt, die bezahlten Gebühren bei der Staatskasse behufs Rückersatzes zu liquidieren.

Von einem Gemeinde-(Bürgerversammlung-)Beschlusse, nach welchem der Schatzungsrat Gebühren erhalten soll, hat

der Gemeinderat den Steuerkommissär unverzüglich zu benachrichtigen, welcher der Steuerdirektion hiervon Anzeige erstattet. Der Beschluß kann sich nur auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit erstrecken.

Wenn die Gemeinde gemäß § 30 Abs. 1 des Veranlagungsgesetzes den Rückersatz der für die Thätigkeit des Schatzungsrats ausgelegten Gebühren beantragen will, so hat sie ein Verzeichnis derselben bei dem Steuerkommissär einzureichen.

§ 15 der Verordnung Gr. Ministeriums der Finanzen vom 3. November 1900 „den Vollzug des Veranlagungsgesetzes betr.“

Ueber die dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Schatzungsrats zustehenden Gebühren für ihre regelmäßige Thätigkeit beim Ab- und Zuschreiben (einschließlich der Vorarbeiten) stellt, wenn die Gemeinde den Ersatz der Gebühren aus der Steuerkasse beansprucht, der Steuerkommissär im Benehmen mit den Schatzungsratsvorsitzenden — in der Regel nach Beendigung des Ab- und Zuschreibens — ein Verzeichnis nach untenstehendem Muster in doppelter Fertigung auf. Das eine Exemplar erhält der Vorsitzende des Schatzungsrats behufs alsbaldiger Erwirkung der Auszahlung der Gebühren aus der Gemeindefasse, das zweite, welches als Forderungszettel der Gemeinde über ihren Ersatzanspruch gilt und vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist, wird dem Steuerkommissär übergeben, welcher die Verzeichnisse der in Betracht kommenden Gemeinden seines Bezirks sammelt und diese mit einer Zusammenstellung versehen, bis längstens 1. November der Steuerdirektion zur Anweisung der Auszahlung an die betreffenden Gemeindefassen vorlegt.

Außerhalb des Ab- und Zuschreibens, z. B. zu Begutachtungen in Beschwerdefachen, Straffällen, bei der Feststellung von Steuernachträgen nach dem Tode von Steuerpflichtigen u. s. w., hat der Schatzungsrat unter Mitwirkung des Steuerkommissärs auf Veranlassung derjenigen Behörde zusammenzutreten, die seine Thätigkeit in Anspruch nimmt.

In diesen Fällen verfährt der Schatzungsrat — vorausgesetzt, daß derselbe überhaupt Gebühren erhält und die Gemeinde deren Ersatz beansprucht — wie oben; der Steuerkommissär hat jedoch das Gebührenverzeichnis mit dem nächsten in der Sache zu erstattenden Bericht der Steuerdirektion vorzulegen. Wirkt der Steuerkommissär nicht mit, so stellt der Vorsitzende des Schatzungsrats, nachdem er die Auszahlung der Gebühren aus der Gemeindefasse bewirkt hat, das Gebührenverzeichnis auf und übergibt es ungesämt der Behörde, welche die Thätigkeit des Schatzungsrats veranlaßt hat. Diese Behörde prüft die Gebührenersatzforderung, läßt sie gegebenenfalls berichtigen und legt das Verzeichnis sodann, mit der Bestätigung der erfolgten Prüfung versehen, der Steuerdirektion zur weiteren Behandlung vor. In diesen Fällen ist dem



Schätzungsrat gleichzeitig mit der Aufforderung zum Zusammentreten ein Formular des Gebührenverzeichnisses mitzuteilen.

— §§ 7 und 27 Ziffer 2 der Anweisung Großh. Steuerrichtung vom 30. Dezbr. 1900 zum Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900 und zur Verordnung vom 3. November 1900. —

Nach § 1 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 betragen die Gebühren:

1. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern, sowie in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen:  
bei einem Zeitaufwand von mehr als 6 Stund. 5 Mk. — Pf.  
" " " " weniger " 6 " 2 " 50 "
2. in anderen Gemeinden:  
bei einem Zeitaufwand von mehr als 6 Stund. 4 " — "  
" " " " weniger " 6 " 2 " — "  
Sch.

Gemeinde.....

**V e r z e i c h n i s**  
der  
**den Mitgliedern des Schätzungsrats zustehenden**  
**Gebühren.**

Namen der Schätzungsratsmitglieder	Der Zeitaufwand betrug		Betrag der Gebühr			
	mehr als 6 Stunden am:	nicht mehr als 6 Stunden am:	für Tage	bei einem Gebührensätze von		im Ganzen
				M.	Pf.	

**Genehmigung zu Kapitalaufnahmen.**

Im Monat Januar 1898 wurde für den Schulhausbau der Gemeinde N. von Seiten Sr. Ministeriums des Innern eine Kapitalaufnahme von 150 000 Mk. genehmigt. Es sind nun zu genanntem Zwecke folgende Kapitalien aufgenommen worden:

Im Jahre 1897:	108 328 Mk. 52 Pfg.
" " 1898:	65 216 " 79 "
" " 1899:	8 209 " 73 "
Zusammen	181 755 Mk. 04 Pfg.

Hieran wurden im Jahre 1898 aus Sparkassenüberschüssen und dem Erlös aus einem außerordentlichen Holzhiebe abgetragen 106 021 " — "  
verbleibt Rest 75 734 Mk. 04 Pfg.

Der Gesamtaufwand des Schulhausbaues beträgt 1897/99 = 183 706 Mk.

Da nun zur Bestreitung dieser Kosten im Ganzen 181 755 Mk. 04 Pfg. Kapitalien aufgenommen wurden, das Ministerium jedoch nur zur Aufnahme von 150 000 " — " die Genehmigung erteilt hat, so wurde zu der weiteren Kapitalaufnahme von 31 755 Mk. 04 Pfg. nachträglich um Erteilung der Genehmigung nachgesucht.

Die hierauf ergangene Entschliebung Sr. Ministeriums des Innern lautet:

„Nach den dortseitigen Darlegungen sind von den im Jahre 1897 für den Schulhausbau aufgenommenen 108 328 Mk. 52 Pfg. bereits im Jahre 1898 wieder 106 021 " — " aus den Sparkassenüberschüssen und dem Erlös aus einem außerordentlichen Holzhiebe zurückbezahlt worden. Nach Abzug dieser Summe von den während der Bauperiode im Ganzen aufgenommenen 181 755 Mk. 04 Pfg. verbleibt mithin eine restliche Kapitalaufnahme von 75 734 Mk. 04 Pfg.“

Da diese Summe den mit unserem Erlasse vom 22. Januar 1898 Nr. 1507 zur Aufnahme genehmigten Betrag von 150 000 Mk nicht erreicht, der letztere Betrag durch die in den Jahren 1897/98 bewirkten Kapitalaufnahmen auch nicht vorübergehend überschritten war, so erscheint eine weitere diesseitige Genehmigung zu den vollzogenen Kapitalaufnahmen nicht als erforderlich.“

**Die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr.**

Bisher waren gemäß Artikel 3 Ziffer 8 des Häusersteuergesetzes vom 26. Mai 1866 nur die Rathäuser und andere öffentlichen Zwecken gewidmete Gebäude der Gemeinden, die keinen Ertrag abwerfen, von der Häusersteuer befreit.

Künftig sind die den Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, sowie alle den Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassenen Gebäude, wie die Staatsgebäude, nicht zur Steuer zu veranlagern; ebenso sind die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine steuerfrei.

Dienstwohnungen, welche sich in den bezeichneten Gebäuden oder deren Zuhöörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 und Abs. 2 des Gesetzes vom 9. August 1900, „die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr.“



Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, sind, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst, ebenfalls nicht zur Steuer zu veranlagern.

Diese Bestimmung bezieht sich hauptsächlich auf Gärten von Krankenhäusern etc., Dienstwohnungsgärten und dergleichen. § 13 Ziffer 4 des obenangeführten Gesetzes. Sch.

## Sparkassenwesen.

### A. Behandlung sog. herrenloser Sparkassen-Einlagen.

Um alle, in der Regel kleine Spareinlagen, um deren Vorhandensein der Einleger sich jahrelang nicht bekümmerte, aus der Rechnung entfernen zu können, ergänzte der Verwaltungsrat der Sparkasse N. seine Statuten wie folgt:

„Erfolgt auf ein Sparkonto, gerechnet vom Jahreschlusse, welcher dem Augenblick der letzten Einzahlung oder Rückzahlung zuzüglich der zutreffenden Kündigungsfrist folgt, 30 Jahre lang weder eine neue Einzahlung noch eine Rückzahlung, und ist während 30 Jahren das Sparkassenbuch auch nicht zur Gutschrift der Zinsen eingereicht worden, so erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einschließlich der während dieser Zeit gemäß § 13 der Statuten hinzugerechneten Zinsen und fällt dasselbe der Sparkasse zu, wenn nicht auf die nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Einlegers ergangene öffentliche Aufforderung in zwei am Sparkassenstiz erscheinenden Zeitungen und in der „Karlsruher Zeitung“ seitens des Einlegers oder dessen Erben oder Rechtsnachfolger das Guthaben binnen drei Monaten zurückgezogen wird.“

In Betreff der Einlagen, bei denen ein Vorbehalt bezüglich des Zeitpunktes der Rückzahlung gemacht ist, beginnt die 30jährige Frist erst mit dem Eintritt des durch den Vorbehalt bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses.“ K.

### B. Die Verwendung von Sparkassenüberschüssen betreffend.

Der Rechner der Sparkasse N. mußte infolge Krankheit seinen Dienst niederlegen und hat der Bürgerauschuss in Anerkennung der fast 20-jährigen Dienste demselben ein Ehrengeschenk im Baarbetrage von 500 Mark aus Sparkassenüberschüssen bewilligt.

Das Bezirksamt N. hat, da bereits in diesem Jahre zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke 9009 Mark genehmigt worden sind, dem Gr. Ministerium des Innern Vorlage erstattet, welches mit Erlaß vom 28. Febr. d. J. Nr. 7902, zu erkennen gab, daß die Bewilligung eines Ehrengesenkens für den Rechner sich zur Bestreitung aus

den Ueberschüssen der Kasse nicht eignet, da diese nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden dürfen; dagegen stehe nichts im Wege, hierzu laufende Einnahmen zu verwenden. Das Amt N. hat hierauf gemäß § 9 Ziff. 5 des Sparkassengesetzes zu dieser Freigebigkeitshandlung die erforderliche Staatsgenehmigung erteilt. Sch.

### C. Ueber Führung des Hinterlegungsbuches.

Nach § 62 vorletzter Absatz der Sparkassenrechnungsanweisung hat die Hinterlegungskommission über die von ihr entgegengenommenen Werte eine fortlaufende Nachweisung zu führen.

Es bestehen nun vielfach Zweifel, ob sämtliche hinterlegten Werturkunden oder nur diejenigen, welche die Kasse seit Inkrafttreten der neuen Verordnung d. i. seit 1. Januar 1898 erworben hat, in das Hinterlegungsbuch einzutragen seien; die Verordnung selbst spricht sich hierüber nicht näher aus und kann dies auch nicht aus dem Wortlaut des § 62 der Spark.-Rechn.-Anw. abgeleitet werden. Das Hinterlegungsbuch kann jedoch seinen Zweck nur erfüllen, wenn dasselbe alle auch die am 1. Januar 1898 schon hinterlegten Urkunden enthält; diese Auffassung wird auch von der Oberrevision Großh. Ministeriums des Innern vertreten.

Es empfiehlt sich deshalb überall da, wo nicht sämtliche Werturkunden im Hinterlegungsbuche eingetragen wurden, daß die Hinterlegungskommission auf Grund eines Urkundensturzes die noch fehlenden Urkunden in das Hinterlegungsbuch einträgt.

## Sonstiges.

### Gebühren der Ratschreiber für Fortführung des Verzeichnisses III.

Ueber diese Gebührenfrage ist in einem gedruckten Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1898 Nr. 6686 und zwar im zweiten Absatz gesagt:

„Dabei ist zu beachten, daß die Aufstellung des Verzeichnisses III, auch soweit es nicht in die Bereinigung einzuziehende Einträge umfaßt, durch die für die Bereinigung gewährten Stückgebühren eine ausreichende Vergütung findet, bei der Berechnung der für die Gesamtarbeiten zu leistenden Pauschalsumme also regelmäßig außer Betracht bleiben kann.“

In Nr. 14 dieser Zeitschrift S. 109 ist eine Aeußerung eines Amtsgerichts enthalten, wornach für die Fortführung des Verzeichnisses III Schreibgebühren anzusetzen wären.

Eine Anzahl von Ratschreibern hat nun für jeden Eintrag in das Verzeichnis III Stempelgebühren und zwar auf Grund des § 24 Ziff. 1 der Verordn. vom 18. April 1898 in der Höhe von 25 Pfg. angefordert. Dieser Ansat wurde natürlich sowohl vom Amtsgericht als vom Be-



zirkamt für unstatthaft erklärt und beanstandet, doch waren beide Behörden der Ansicht, daß den Ratschreibern für die fragliche Arbeit eine Vergütung gebühre. Das Bezirksamt machte hierwegen Vorlage an Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, welches sich daraufhin in einem Erlaß vom 27. März d. J. Nr. 9565 dahin aussprach:

„Gr. Bezirksamt N. wird auf die Anfrage vom „11. ds. Mts. Nr. 4334 erwidert, daß die Gebühr „des § 24 Ziff. 1 der Vollzugs-Verordnung zu dem „Gesetz vom 14. April 1898, die Vereinigung der Grund- „und Pfandbücher betr. vom 18. April 1898 den Rat- „schreibern nur für die Einschreibung der vor dem 1. Jan. „1889 eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte „zusteht. Die nach diesem Zeitpunkt eingetragenen „Vorzugs- und Unterpfandsrechte müssen nicht etwa „im Hinblick auf ein künftiges Vereinigungsverfahren „sondern zur Vorbereitung der Anlegung des General- „registers in das Verzeichnis III aufgenommen „werden. Nach unserm Erlaß vom 21. März 1898 „Nr. 6686 sind die Arbeiten zur Anlegung des „Generalregisters bei der zwischen der Gemeinde und „dem Ratschreiber zu vereinbarenden Vergütung zu „berücksichtigen. Es wird deshalb keinem Bedenken „unterliegen, wenn die Gemeinden, welche noch jetzt „mit der Aufstellung der Hauptbücher und General- „register beschäftigt sind, ihren Ratschreibern für die „in das Verzeichnis III aufzunehmenden, erst nach „dem 1. Januar 1889 eingetragenen Vorzugs- und „Unterpfandsrechte eine Vergütung in der Form „einer Stückgebühr oder einer Pauschalsumme be- „willigen und den Betrag der Vergütung in die nach „dem erwähnten Erlasse vorzulegende Kostenberech- „nung einstellen

„Die in dem Erlasse enthaltene Bemerkung, daß „die genannten Arbeiten bei der Bemessung der „Pauschalsummen regelmäßig außer Betracht „bleiben können, beruhte auf der Annahme, daß in „den meisten Gemeinden die Zahl der nach dem „1. Januar 1889 eingetragenen Pfandlasten im „Vergleich zu den vorher eingetragenen eine von „geringem Umfang sein werde, und trifft deshalb „für die Gemeinden, welche die Arbeiten jetzt noch „nicht beendet haben, nicht mehr zu.“

#### Fluß- und Dammbaubeiträge.

Eine Beschlußfassung, daß auf gesonderte Deckung der Fluß- und Dammbaukosten verzichtet werde, ist nach den jetzigen Bestimmungen des Wassergesetzes nicht mehr nötig. (Gegensatz zu § 76 Abs. 2 und 3 der Gem.-Ordn.)

Nach § 84 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß der der Gemeinde durch die Maß- nahmen des Wasserschutzes erwachsende Aufwand, soweit

er nicht durch die Einnahme der Gemeinde aus dem betreffenden Gewässer gedeckt ist, nach Verhältnis des Nutzens auf die Eigentümer der beteiligten Grundstücke ganz oder teilweise umzulegen sei.

In Ermangelung eines solchen Beschlusses finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bestreitung der Gemeindeausgaben Anwendung.

Diese Bestimmungen finden gemäß § 100 letzter Absatz des Wassergesetzes auch auf die Fluß- und Dammbaubeiträge der Gemeinden Anwendung.

#### Ueber Kommunalobligationen.

Unter der Ueberschrift „Heißhunger nach Stadt- anleihen“ bringt das „Berliner Tageblatt“ einen Artikel, nach dem die Aussichten des Kommunalkredits sich ge- bessert haben. Der Artikel lautet im Wesentlichen:

„Wie die Marktlage für die deutschen Staatsanleihen, so hat sich auch diejenige für die deutsche Städteobligationen im Laufe der Jahre mehrfach und gründlich geändert, ja der Wechsel war bei den letzteren ein noch schärferer, als bei den Staatsanleihen. In der großen Konvertierungsära wurde der Zinsfuß für Städteobligationen auf 3½ Proz. und teilweise auf 3 Proz. heruntergesetzt, und es fand eine Zeit lang ein förmliches Sichüberbieten der Finanzgruppen statt, so daß manche deutsche Städte ihre Anleihen, zu sehr hohem Preise unterbrachten. Dann kam die Zeit der Geldverteuerung und der Abkehrung vieler deutscher Kapitalisten von den fest verzinslichen Werten, und da zeigte sich plötzlich, daß die 3½-prozentigen Anleihen vielfach als Ballast in den Portefeuilles der Unternehmerfirmen blieben. Dies führte zur Rückkehr zu dem 4prozentigen Anleihenfuß. Das Publikum, das vorher aus seinem Besitz an 4prozentigen Werten herausgedrängt worden war, warf sich nunmehr mit großem Eifer auf die neuen 4prozentigen Städteanleihen, und diese Beliebtheit der 4prozentigen Anleihen kam schließlich auch wieder den 3½-prozentigen zu statten, die, wenngleich langsam, in den Besitz von Vermögensver- waltungen und größeren öffentlichen Kassen übergingen. Man konnte die Wahrnehmung machen, daß zunächst diejenigen 3½-prozentigen Schuldverschreibungen gekauft wurden, bei denen die Rückzahlung in Gemäßheit eines bestimmten Tilgungsplanes zum Parikurse vorgesehen war, während diejenigen, bei denen auch Rückkäufe zum Börsenpreise stattfinden konnten, zuerst weniger beachtet waren, und erst später das Interesse auf sich lenkten. Seit einigen Wochen hat sich denn auch bei den zur Begebung gelangten neuen Städteanleihen wieder ein Andrang der verschiedenen Finanzgruppen bemerkbar gemacht, wie er an die besten Zeiten des Begehres nach derartigen Werten erinnert, ja sie teilweise noch übertrifft. Dabei ist die bemerkenswerte Erscheinung hervorgetreten, daß bei verschiedenen Anleihen, deren Schwerpunkt früher am Platze selbst lag (wie z. B. der Münchener und der



Kölner), dieser sich jetzt vollständig nach Berlin verschoben hat. Die Uebernahmegruppen wurden von Berlin aus geleitet, und von hier aus wurden auch die Anleihen in der Hauptsache untergebracht. Schon bei der 4prozentigen Mannheimer Stadtanleihe von 10 Millionen Mark, die im Mai vorigen Jahres zur Auflage gelangte, spielte Berlin eine maßgebende Rolle, mehr noch war dies bei der 4prozentigen Münchener Stadtanleihe von 9 Millionen Mark der Fall, eine 4prozentige Kölner Stadtanleihe von Mk. 21 583 500 wurde unter Führung der Seehandlungsgesellschaft zu 98,60 Proz. übernommen. Eine 4prozentige Augsburger Stadtanleihe von 5 Millionen Mark ist jetzt zu 99,66 übernommen worden, und alle diese Anleihen haben schon mehr oder minder einen Börsen- oder Subskriptionskurs von annähernd 101 und vielleicht auch mehr erreicht, so daß wir möglicherweise in nicht allzu ferner Zeit die Wiederkehr zu dem  $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihefuß erwarten dürfen. Diese Kurshöhe, die die städtischen Anleihen erreicht haben, erscheint noch um so bemerkenswerter, wenn darauf hingewiesen wird, daß vor wenigen Wochen der badische Staat eine 4prozentige Anleihe zu 99,12 begeben, die Stadt Pforzheim für ein kleines Anleihen, das unter Leitung der Desdener Bank übernommen wurde, 99,13 erzielt hat. Bayern erzielte jüngst für seine 4prozentige 100 Millionenanleihe 99,15, die Stadt München hat ihre ebenfalls 4prozentige 20 Millionenanleihe, die unter Führung des Bankhauses Robert Warshawer & Co. übernommen wurde, mit 99,90 angebracht. Auch wenn man berücksichtigt, daß die betreffenden Staatsanleihen große Beträge im Vergleich mit den städtischen Anleihen repräsentierten, bleibt doch das Verhältnis der Kurse der Staats- und Stadtanleihen beachtenswert."

31

### Einkommensteuerstatistik.

Nach den amtlichen Feststellungen für das Jahr 1901 beträgt im Großherzogtum Baden die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen d. h. der Personen mit wenigstens 500 Jahreseinkommen 468 607. Darunter sind 204 957 gleich 44 Prozent mit weniger als 900 Mk. Einkommen. 54 Prozent aller Pflichtigen haben unter 1000 Mark, 77 Prozent unter 1500 Mark und 80 Prozent unter 2000 Mark. Nur der fünfte Teil aller Pflichtigen bezieht somit ein Einkommen von 2000 Mark und darüber. Nur 7 Prozent haben 3000 Mark oder mehr, nur 4 Prozent 4000 oder mehr und nur 3 Prozent 5000 Mark oder mehr. Personen die 6000 Mark oder mehr Einkommen versteuern, giebt es im Lande nur 9889, gleich 2 Prozent aller Pflichtigen. Zu den „oberen Zehntausend“ zählt man in Baden danach schon von einem Jahreseinkommen von 6000 Mark an. 10 000 Mark und mehr Einkommen versteuern 4203, 20 000 Mark und mehr 1497, 25 000 Mark und mehr 1060, 50 000 Mark und mehr 431, 100 000 Mark und mehr 156, 200 000 Mark und mehr 54 Personen. 16 haben über

500 000 Mark und 5 über eine Million Einkommen jährlich (der höchste 1 492 000 Mark).

Neben diesen lehrreichen Zahlen ist beachtenswert wie sich die Steuerlast auf die verschiedenen Einkommensgruppen verteilt. Die Einkommensteuer ist bekanntlich progressiv ausgebildet, teils durch eigenartige Bildung der Steueranschlüsse für das steuerbare Einkommen, teils durch Anwendung verschiedener Steuerfüße. Ihr Gesamtertrag ist für das Jahr 1901 auf 8,8 Millionen berechnet, das macht auf den Kopf der 468 607 Pflichtigen 18 Mk. 82 Pfg. Die 44 Prozent (204 957) Pflichtigen mit unter 900 Mk. Einkommen zahlen aber vom Gesamtbetrag der Steuer nur 6 Prozent, einer durchschnittlich nur 2 Mk. 65 Pfg. Diese Leute sollen nach gesetzlicher Bestimmung künftig von der Einkommensteuer ganz befreit werden, sobald die Frage wegen der Art ihres Bezugs zur Gemeindebesteuerung geregelt ist. Die 80 Prozent (404 213) Pflichtigen mit unter 2000 Mk. Einkommen zahlen nur 25 Prozent des Gesamtsteuerertrags, einer durchschnittlich 5 Mk. 53 Pfg., die 97 Prozent mit unter 3000 Mk. nur 34 Prozent, einer davon durchschnittlich 6 Mk. 96 Pfg. Etwas mehr als die Hälfte des Gesamtsteuerertrages (50,3 Proz.) entfällt auf die 458 718 Personen (98 Proz.) mit unter 6000 Mk. Einkommen und etwas weniger als die Hälfte (49,7 Proz.) auf die 9889 Personen mit 6000 Mk. und mehr Einkommen. Der Anteil dieser „oberen Zehntausend“ ergibt auf den Kopf einen durchschnittlichen Steuerbetrag von 443 Mk. 41 Pfg., der Anteil jener unteren 458 718 nur einen solchen von 9 Mark 67 Pfg.

### Erlasse, Entscheidungen u. dergl.

**Zur Auslegung des § 6 Abs. 2 des Zw.-Vers.-Ges. (Befreiung von der Versicherungspflicht bei einer Beschäftigung von nicht mehr als 12 Wochen während eines Jahres).**

Ueber die Streitfrage, ob die Befreiung von der Versicherungspflicht dann eintreten kann, wenn Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres in bestimmten Jahreszeiten zwar für mehr als 12 Wochen, aber für nicht mehr als 50 Tage übernommen wird, hat sich in jüngster Zeit das Reichsversicherungsamt in bejahendem Sinne ausgesprochen. Wenn also Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres für nicht mehr als 50 Tage übernommen wird, so kommt es nicht darauf an, ob die Beschäftigung über das ganze Jahr sich verteilt oder in eine bestimmte Jahreszeit fällt.

Nach den Ausführungen des Reichsversicherungsamtes bietet die Vorschrift des § 6 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zwei Befreiungsmöglichkeiten, einmal, wenn Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen übernommen wird, zweitens, wenn die Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres „überhaupt“ für nicht mehr als 50 Tage übernommen wird. Die erste Möglichkeit bezieht sich daher auf eine Beschäftigung nur in bestimmten Jahreszeiten, die andere auf solche während des Jahres



